VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/98 DER KOMMISSION

vom 25. September 1998

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v. H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen und zyklischen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung beschränkt werden.

In Anbetracht der möglichen Dauer der gegenwärtigen Krise auf dem Schweinefleischmarkt ist es angebracht, die Händler zu verpflichten, die unter Lagervertrag befindlichen Erzeugnisse auszuführen, um zu vermeiden, daß die Erzeugnisse nach ihrer Auslagerung auf den Markt der Gemeinschaft zurückkommen. Diese Ausfuhren sind gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3533/93 [4], vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates [5], kann die Lagerzeit verkürzt oder verlängert werden. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, zu erleichtern, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Sicherheit muß so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 28. September 1998 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Unbeschadet der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 vorgesehenen Bestimmungen muß die Gesamtheit der unter Vertrag stehenden Erzeugnisse spätestens am 60. Tag nach der Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung ausgeführt werden, und zwar in Übereinstimmung mit einer der drei in Artikel 9 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Möglichkeiten.

(3) Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 gelten mutatis mutandis für die nicht ausgeführten Mengen

(4) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 6 und 7 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

a) für Erzeugnisse ohne Knochen: 10 Tonnen,

b) für alle anderen Erzeugnisse: 15 Tonnen.

Artikel 3

Die Sicherheit beträgt 20 v. H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europaischen Gemeinschaft* in Kraft.

[1] ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 22.
[4] ABl. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.
[5] ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(ECU/Tonne)

KN-Code	Beihilfefähige Erzeugnisse	Behilfe für eine Lagerzeit von			Zuschläge oder Abzüge	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	je Monat	je Tag
1	2	3	4	5	6	7
ex 0203	**Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt:**					
ex 0203 11 10	Halbe Tierkörper, mit oder ohne Kopf und Flomen, aber ohne Vorderpfote, Schwanz, Niere, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark (1)	315	352	389	37	1,24
ex 0203 12 11	Schinken	379	421	463	42	1,41
ex 0203 12 19	Schultern	379	421	463	42	1,41
ex 0203 19 11	Vorderteile	379	421	463	42	1,41
ex 0203 19 13	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte (2) (3)	379	421	463	42	1,41
ex 0203 19 15	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten	197	230	263	33	1,09
ex 0203 19 55	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen	197	230	263	33	1,09
ex 0203 19 55	Schinken, Schultern, Vorderteile, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte, ohne Knochen (2) (3)	379	421	463	42	1,41
ex 0203 19 55	Teilstücke im Zuschnitt „middles“, mit oder ohne Schwarte oder Speck, ohne Knochen (4)	290	325	360	35	1,17
ex 0203 19 59	Teilstücke im Zuschnitt „middles“, mit oder ohne Schwarte oder Speck, mit Knochen (4)	290	325	360	35	1,17

(1) Die Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt“, d. h. ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell, zugute kommen.

(2) Die Kotelettstränge und Nacken verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

(3) Die vertraglich festgelegte Menge kann sich auf jegliche Zusammensetzung der genannten Teilstücke beziehen.

(4) Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 20.